

Bestimmungen der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e. V. über die Verleihung der Johann-Friedrich-Dieffenbach-Büste

I.

Durch Beschluss des Präsidiums der Deutschen Gesellschaft für Unfallheilkunde, der jetzigen Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie, vom 26. Juni 1981 hat die Gesellschaft die ihr zugewendete Stiftung der Johann-Friedrich-Dieffenbach-Büste mit der Zweckbestimmung als ehrenvolle Auszeichnung für wissenschaftliche Verdienste um die Unfallheilkunde angenommen.

II.

Die Johann-Friedrich-Dieffenbach-Büste ist erstmals aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der Deutschen Gesellschaft für Unfallheilkunde im Jahre 1982 verliehen worden.

III.

Die Johann-Friedrich-Dieffenbach-Büste kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen um die Unfallchirurgie besonders verdient gemacht haben.

IV.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, die Ehrung durch Verleihung der Johann-Friedrich-Dieffenbach-Büste vorzuschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich mit eingehender Begründung an den Generalsekretär zu richten ٧.

Über den Vorschlag entscheidet das Präsidium. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn diesem mit nicht mehr als zwei Gegenstimmen zugestimmt wird. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung erfolgen.

VI.

Die Johann-Friedrich-Dieffenbach-Büste soll nicht häufiger als jährlich einmal an eine Persönlichkeit verliehen werden. Die Überreichung der Büste erfolgt durch den Präsidenten im Rahmen der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie.

VII.

Der Geehrte erhält eine Besitzurkunde. Er übernimmt die Verpflichtung, die Büste nicht zu veräußern.

VIII.

Diese Bestimmungen hat das Präsidium in seiner Sitzung am 8.6.2012 in Leipzig einstimmig beschlossen.